

Anleitung

zur Anlage zur gesonderten Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG

Die Anlage zur gesonderten Feststellung des Vermögens von Gemeinschaften im Sinne des § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG dient der Ermittlung des Werts des Vermögens und der Schulden, wenn die Vermögensgegenstände und Schulden mehreren Personen zuzurechnen sind.

Diese Anleitung soll informieren

- wie Sie den Vordruck richtig ausfüllen,
- welche Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) in den Wert des Vermögens der Gemeinschaft einzubeziehen sind,
- wie die Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter) bewertet werden.

Zunächst eine Bitte

Sie werden sicher dafür Verständnis haben, dass es nicht möglich ist, den Vordruck so zu gestalten, dass er für alle in Betracht kommenden Eintragungen ausreicht.

Verwenden Sie trotzdem nur den amtlichen Vordruck. Reicht der für die Eintragungen vorgesehene Raum nicht aus, machen Sie bitte die Angaben auf einem gesonderten Blatt. Tragen Sie bitte auch in diesen Fällen den Gesamtwert der Vermögensgegenstände, die jeweils zusammen zu erfassen sind, in die entsprechende Spalte der Anlage ein. Sie erleichtern dem Finanzamt die Arbeit, wenn Sie dabei möglichst den Aufbau des Vordrucks berücksichtigen. Fügen Sie bitte die erforderlichen Anlagen und Belege bei.

So wird der Vordruck ausgefüllt

Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an.

Tragen Sie nur volle Euro-Beträge ein und runden Sie ggf. dazu zu Ihren Gunsten auf oder ab. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der Platz nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

Umfang des in die Feststellung einbezogenen Vermögens

Gesondert festzustellen ist der Wert von Vermögensgegenständen (Wirtschaftsgütern) und von Schulden, die mehreren Personen zustehen, wenn der Wert für die Erbschaftsteuer oder eine andere Feststellung von Bedeutung ist (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Bewertungsgesetzes – BewG).

Anzugeben sind alle zu Beginn des Besteuerungszeitpunkts im Eigentum der Gemeinschaft stehenden Wirtschaftsgüter und Schulden. Ausgenommen bleiben inländischer Grundbesitz (§ 138 Abs. 2 und 3 BewG), inländisches Betriebsvermögen (§§ 95, 96) oder Anteile an inländischem Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a) und Anteile an Kapitalgesellschaften im Sinne des § 11 Abs. 2 BewG; die Werte dieser Vermögensgegenstände werden in einem besonderen Feststellungsverfahren ermittelt und den Beteiligten anteilig zugerechnet (§ 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BewG, § 10 Abs. 1 Satz 3 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes – ErbStG). Die dafür notwendigen Vordrucke „Erklärung zur Feststellung des Bedarfswerts“ nebst zugehöriger Anlage können Sie beim zuständigen Finanzamt anfordern.

Doppelbesteuerungsabkommen

Wirtschaftsgüter, die nach Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuer nicht in Deutschland besteuert werden können, sind wegen eines eventuell nach diesen Abkommen möglichen Progressionsvorbehalts mit ihrem gemeinen Wert anzugeben. Entsprechendes gilt für damit wirtschaftlich zusammenhängende Schulden. Machen Sie bitte nähere Angaben auf einem gesonderten Blatt. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und inwieweit diese Wirtschaftsgüter und Schulden hier außer Ansatz bleiben. Sofern einem Progressionsvorbehalt unterliegende Wirtschaftsgüter vorhanden sind, sind diese zusätzlich auch in der Erbschaftsteuererklärung (Zeile 42) oder der Schenkungsteuererklärung (Zeile 45) aufzuführen und zu erläutern.

Wirtschaftsgüter in Staaten, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind - unbeschadet der im Ausland entrichteten Steuern und Abgaben - bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer mit dem gemeinen Wert zu erfassen. Ihr gemeiner Wert muss deshalb in der Anlage Vermögen von Gemeinschaften angegeben werden.

Gemeiner Wert	Der gemeine Wert eines Wirtschaftsguts wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.
Bezeichnung der Gemeinschaft oder Gesellschaft	Zeilen 1 bis 6 Bitte geben Sie an, um welche Art von Gemeinschaft oder Gesellschaft es sich handelt und von wo die Verwaltung des Vermögens ausgeht.
Ausländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen	Zeilen 9 bis 12 Für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die ausschließlich im Ausland liegen, ist der gemeine Wert in Euro anzugeben.
Ausländisches Grundvermögen	Zeilen 13 bis 16 Für ausländische Grundstücke ist der gemeine Wert in Euro anzugeben.
Ausländisches Betriebsvermögen	Zeilen 17 bis 20 Für ausländisches Betriebsvermögen ist der gemeine Wert in Euro anzugeben.
Übriges Vermögen	Zeilen 21 bis 92 Zum übrigen Vermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen rechnen. Vor allem zählen hierzu das in- und ausländische Kapitalvermögen sowie die übrigen Sachen und Rechte.
Kapitalforderungen	Zeilen 22 bis 27 Kapitalforderungen im Sinne des BewG sind auf Geld gerichtete Forderungen. Hier sind z. B. die durch Hypotheken, Grundschulden und andere Grundpfandrechte gesicherten Forderungen und die ungesicherten Forderungen mit einem Zinssatz von 3 bis 9 %, Bundesschatzbriefe, Sparbriefe sowie Ansprüche auf zugesicherte Tantiemen, Ansprüche auf Wohnungsbauprämien und die Instandhaltungsrücklagen anzugeben. Aufgezinsten Sparbriefe sind mit dem Nennwert, abgezinsten Sparbriefe mit dem Rückzahlungswert anzusetzen. Zinsansprüche werden ohne Rücksicht darauf, ob sie auf notierten oder nicht notierten festverzinslichen Wertpapieren oder auf Sparbriefen beruhen, nur insoweit erfasst, als sie am Besteuerungszeitpunkt bereits fällig waren oder auf einen zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufenen Zinszahlungszeitraum (z. B. Halbjahreszeitraum) entfallen. Kapitalforderungen sind grundsätzlich mit dem Nennwert in Euro zu bewerten. Vom Nennwert kann nur dann abgewichen werden, wenn besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. Diese besonderen Umstände sind im Einzelfall zu erläutern, z. B. Uneinbringlichkeit. Dass bei der späteren Auszahlung der Forderung Steuerabzugsbeträge einbehalten werden, ist kein besonderer Umstand, der eine Bewertung der Forderung unter dem Nennwert rechtfertigt; es ist gleichwohl der Bruttobetrag anzugeben. Auch Sachverhalte, die ausschließlich in der Gemeinschaft begründet sind, können nicht als besondere Umstände angesehen werden. Auf ausländische Währungen lautende Kapitalforderungen sind mit dem auf den Besteuerungszeitpunkt ermittelten Devisenkurs in Euro umzurechnen.
Ab- oder aufzuzinsende Kapitalforderungen	Zeilen 28 bis 33 Liegt der Zinssatz unter 3 % bzw. über 9 %, ist die Kapitalforderung regelmäßig ab- oder aufzuzinsen.

Unverzinsliche Kapitalforderungen sind nicht abzuzinsen, wenn
a) der Unverzinslichkeit wirtschaftliche Vorteile gegenüberstehen oder
b) die Restlaufzeit nicht mehr als 1 Jahr beträgt.

Kapitalforderungen mit einem Zinssatz unter 3 % sind nicht abzuzinsen, wenn
a) der niedrigeren Verzinsung wirtschaftliche Vorteile gegenüberstehen, z. B. Guthaben aus Bausparverträgen,
b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt oder
c) die Forderungen mit einer Kündigungsfrist von unter 4 Jahren kündbar sind.

Kapitalforderungen mit einem Zinssatz über 9 % sind nicht aufzuzinsen, wenn
a) der hohen Verzinsung wirtschaftliche Nachteile gegenüberstehen oder
b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt.

Steuererstattungsansprüche

Zeilen 34 und 35

Bitte geben Sie Steuererstattungs-/vergütungsansprüche in einer gesonderten Anlage nach Steuerart und Jahr aufgliedert an.

Forderungen aus stiller Beteiligung

Zeilen 36 und 37

Die Forderungen aus typischen stillen Beteiligungen sind hier gesondert anzugeben. Der steuerliche Wert der Einlage wird vom Finanzamt ermittelt. Wenn die Kündbarkeit der Einlage für längere Zeit d. h. für mehr als fünf Jahre, ausgeschlossen ist, kann der steuerliche Wert vom Nennwert abweichen.

Inländische Zahlungsmittel und Guthaben

Zeilen 38 bis 43

Inländische Zahlungsmittel (Bargeld), Guthaben bei Kreditinstituten sowie sonstige Guthaben (z. B. Ansprüche auf Gehälter, Löhne, Zinsen) sind nach dem Stand vom Besteuerungszeitpunkt anzugeben.

Ausländische Zahlungsmittel

Zeilen 44 bis 49

Ausländische Zahlungsmittel sind mit dem auf den Besteuerungszeitpunkt ermittelten Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Zero-Bonds, Genussrechte

Zeilen 50 bis 54

Festverzinsliche Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Zero-Bonds und Genussrechte die am Stichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen waren, sind mit dem niedrigsten am Besteuerungszeitpunkt für sie notierten Kurs anzusetzen. Liegt am Besteuerungszeitpunkt keine Notierung vor, ist der letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Besteuerungszeitpunkt notierte Kurs maßgebend. Bei festverzinslichen Wertpapieren sind auch die bis zum Besteuerungszeitpunkt angefallenen Stückzinsen anzugeben.

Festverzinsliche Wertpapiere usw., die keinen Kurswert haben, sind mit dem Nennwert anzusetzen, sofern nicht, z. B. im Vergleich mit gleichartig ausgestatteten notierten Wertpapieren, eine abweichende Bewertung in Betracht kommt.

Ausländische festverzinsliche Wertpapiere usw. sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Lauten sie auf ausländische Währungen, sind sie mit dem auf den Besteuerungszeitpunkt ermittelten Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Fügen Sie bitte eine Aufstellung der Wertpapiere oder den Depotauszug des Geldinstituts bei

Notierte Anteile an inländischen Kapitalgesellschaften und Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften

Zeilen 55 bis 60

Anteile an Kapitalgesellschaften, die am Besteuerungszeitpunkt an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, werden mit dem niedrigsten am Besteuerungszeitpunkt für sie notierten Kurs angesetzt. Liegt am Besteuerungszeitpunkt keine Notierung vor, ist der

letzte innerhalb von 30 Tagen vor dem Besteuerungszeitpunkt notierte Kurs maßgebend.

Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Für die Bewertung ausländischer börsengängiger Wertpapiere, die im Inland keinen Kurswert haben, sind möglichst Kurse des Emissionslandes heranzuziehen.

Lauten sie auf ausländische Währungen, sind sie mit dem auf den Besteuerungszeitpunkt ermittelten Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Fügen Sie bitte eine Aufstellung der Wertpapiere oder den Depotauszug des Geldinstituts bei.

Paketzuschlag

Zeilen 61 bis 63

Beträgt die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, deren Anteile an einer Börse zum Handel oder zum geregelten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einbezogen sind, mehr als 25 %, wird ein so genannter Paketzuschlag gemacht, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligung höher als der Börsenkurs dieser Anteile ist.

Investmentzertifikate und Anteile an offenen Immobilienfonds

Zeilen 64 bis 68

Zertifikate eines Investmentfonds und eines offenen Immobilienfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt.

Geschäftsguthaben bei Genossenschaften

Zeilen 69 bis 72

Geschäftsguthaben bei Genossenschaften sind mit dem Nennbetrag in Euro anzusetzen.

Options- und Bezugsrechte

Zeilen 73 bis 77

Options- und Bezugsrechte u. Ä. gehören zwar nicht zu den Beteiligungswerten, sind aber beim übrigen Vermögen zu erfassen.

Ansprüche auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen

Zeilen 78 bis 82

Ansprüche auf Renten sowie auf andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, z.B. Altenteile, Nießbrauch, sind mit dem Kapitalwert anzusetzen.

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen

Zeilen 83 bis 86

Noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen werden mit einem Betrag in Höhe von zwei Dritteln der bis Besteuerungszeitpunkt eingezahlten Prämien und Kapitalbeiträge bewertet. Wird Sie durch eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft nachgewiesen, dass das Versicherungsunternehmen im Falle einer vorzeitigen Aufhebung des Vertragsverhältnisses nur einen geringeren Betrag erstatten würde (= Rückkaufswert), ist dieser Betrag anzusetzen.

Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen

Zeilen 87 und 88

Edelmetalle (z. B. Barrengold), Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen jeglicher Art sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Kunstgegenstände und Sammlungen

Zeilen 89 und 90

Kunstgegenstände und Sammlungen (z.B. Briefmarkensammlungen) sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Wegen der Behandlung beweglicher Gegenstände, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, vgl. Erläuterungen zu Zeile 114.

Weiteres übriges Vermögen

Zeilen 91 und 92

Hier sind alle Wirtschaftsgüter des übrigen Vermögens anzugeben und auf einer gesonderten Anlage zu erläutern, die nicht unter die Zeilen 21 bis 90 fallen. Es kommen insbesondere die nachfolgend angesprochenen Wirtschaftsgüter in Betracht:

Ansprüche auf Sachleistungen

Hierunter fallen alle Forderungen, die nicht auf Geld, sondern auf eine Sachleistung gerichtet sind. Ein Anspruch auf Sachleistungen liegt z.B. dann vor, wenn ein Vertrag abgeschlossen wurde, das Wirtschaftsgut aber noch nicht auf den Erwerber übergegangen ist. Derartige Ansprüche sind stets mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln bei einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft

Stichtag für die Ermittlung des Überbestandes ist nicht der Besteuerungszeitpunkt, sondern der Abschlusszeitpunkt des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs. Dabei wird vom Gesamtwert aller umlaufenden Betriebsmittel der Gesamtwert des Normalbestands an umlaufenden Betriebsmitteln abgezogen. Für die Bewertung der einzelnen Betriebsmittel ist der gemeine Wert maßgebend. Der normale Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln ist der für die Fortführung des Betriebs bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Futtermitteln, Dünger, Saatgut und dgl. (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 BewG).

Schulden und Abzüge

Zeilen 93 bis 112

Schulden, die mit Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die nicht zum steuerpflichtigen Vermögen gehören, dürfen nicht abgezogen werden. Entsprechendes gilt hier für Schulden, die bereits bei der Ermittlung des Betriebsvermögens berücksichtigt wurden.

Kapitalschulden

Zeilen 94 bis 99

Hier sind die am Besteuerungszeitpunkt vorhandenen Schulden mit einem Zinssatz von 3 bis 9 % und sonstige nicht ab- oder aufzuzinsende Schulden aufzuführen. Hierher gehören insbesondere alle Schulden, für die ein Grundpfandrecht (z. B. Hypothek, Grundschuld) im Grundbuch eingetragen ist. Schulden, zu deren Erfüllung außer der Gemeinschaft noch andere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet sind (wie z.B. bei Hypothekenschulden auf einem Grundstück, das mehreren Miteigentümern gehört), dürfen nur mit dem Anteil abgezogen werden, der auf die Gemeinschaft entfällt.

Schulden sind grundsätzlich mit dem Nennwert in Euro zu bewerten. Vom Nennwert kann nur dann abgewichen werden, wenn besondere Umstände einen höheren oder niedrigeren Wert begründen. Diese besonderen Umstände sind im Einzelfall zu erläutern. Sachverhalte, die ausschließlich in der Gemeinschaft begründet sind, können nicht als besondere Umstände angesehen werden.

Auf ausländische Währungen lautende Kapitalforderungen sind mit dem auf den Besteuerungszeitpunkt ermittelten Devisenkurs in Euro umzurechnen.

Sachleistungsverpflichtungen sind mit dem gemeinen Wert anzugeben.

Ab- und aufzuzinsende Kapitalschulden

Zeilen 100 bis 105

Liegt der Zinssatz unter 3 % bzw. über 9 % und ist die Schuld regelmäßig ab- oder aufzuzinsen.

Unverzinsliche Schulden sind nicht abzuzinsen, wenn

- a) der Unverzinslichkeit wirtschaftliche Nachteile gegenüberstehen oder
- b) die Restlaufzeit nicht mehr als 1 Jahr beträgt.

Schulden mit einem Zinssatz unter 3 % sind nicht abzuzinsen, wenn

- a) der niedrigen Verzinsung wirtschaftliche Nachteile gegenüberstehen,
- b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt oder
- c) die Schulden mit einer Kündigungsfrist von unter 4 Jahren kündbar sind.

Schulden mit einem Zinssatz über 9 % sind nicht aufzuzinsen, wenn
a) der hohen Verzinsung wirtschaftliche Vorteile gegenüberstehen oder
b) die Restlaufzeit weniger als 4 Jahre beträgt.

Steuerschulden

Zeilen 106 und 107

Schulden aus laufend veranlagten Steuern sind nur abzuziehen, wenn die Steuern für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens am Besteuerungszeitpunkt geendet hat. Bitte geben Sie die Steuerschulden in einer gesonderten Anlage nach Steuerart und Jahr aufgliedert an.

**Altenteils-, Erbbauzins-,
Nießbrauchs- und
Rentenlasten**

Zeilen 108 bis 112

Abzugsfähige Renten- und Nutzungslasten, z.B. Altenteile, Nießbrauch, sind mit dem Kapitalwert anzusetzen.

**Gegenstände, deren Erhal-
tung im öffentlichen Inte-
resse liegt**

Zeile 114

Sind in der Erklärung bewegliche Gegenstände, insbesondere Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, aufgeführt, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ErbStG), ist dies besonders anzugeben. Das Finanzamt wird dann prüfen, ob und inwieweit diese Wirtschaftsgüter begünstigt sind.